



N i e d e r s c h r i f t
über die 84. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 9. März 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10583](#)
Beratung 7
Beschluss 7

- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU -
[Drs. 18/10176](#)
Mitberatung 9
Beschluss 10

- 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10503](#)
Mitberatung 11
Beschluss 11

- 4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU -
[Drs. 18/10735](#)
Mitberatung 13
Beschluss 13

5. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU -

[Drs. 18/10631](#)

Mitberatung 15

Beschluss 15

6. **Niedersachsens Justiz kindgerechter machen - Modellprojekt Childhood-Haus**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10172](#)

Beginn der Mitberatung 17

7. **Richtervorbehalt effektiv gestalten**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10161](#)

Verfahrensfragen 19

8. **Update für die Justiz - Herausforderungen des digitalen Wandels auf Augenhöhe begegnen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9391](#)

Verfahrensfragen 21

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Andrea Kötter (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Thomas Adasch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. Thiemo Röhler) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Volker Meyer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
12. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.37 Uhr bis 11.33 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren des Mitgliedes des Landtages Klaus Wichmann gegen den Niedersächsischen Landtag wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten (Redezeit) und der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages wegen Verstoßes gegen Artikel 19 der Niedersächsischen Verfassung StGH 1/22

MR **Wiesehahn** (MJ) knüpfte an den Hinweis der Vors. Abg. Schröder-Ehlers in der 83. Sitzung am 16. Februar 2022 an. Er erinnerte daran, dass der Staatsgerichtshof dem Landtag nicht nur Gelegenheit zur Äußerung gegeben, sondern ihn um Stellungnahme gebeten habe. Die hierfür gesetzte Frist laufe am 31. März 2022 ab. Wenn der Landtag im März-Plenum eine Stellungnahme beschließen oder er von einer Stellungnahme absehen solle, müsste eine entsprechende Beschlussempfehlung in der nächsten Ausschusssitzung gefasst werden. Wenn beides dann noch nicht geschehen solle, sollte der Staatsgerichtshof um Fristverlängerung gebeten werden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bat darum, das Verfahren auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Ob es dann einen Beschlussvorschlag geben werde, stehe allerdings noch nicht fest, sagte der Abgeordnete.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erklärte, seine Fraktion habe kein gesteigertes Interesse an einer Stellungnahme. Wenn es nicht zu einer interfraktionellen Verständigung auf einen Beschlussvorschlag komme, liege es nahe, von einer Stellungnahme des Landtages abzusehen.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) kündigte an, das Verfahren auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Qualifizierte Leichenschau

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3921](#)

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erinnerte an die Anhörung in der 80. Sitzung am 1. Dezember 2021 und fragte, wie weit die Diskussion über den Antrag seiner Fraktion in den anderen Fraktionen gediehen sei.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) berichtete, der Abstimmungsprozess innerhalb und zwischen den Koalitionsfraktionen sei noch nicht abgeschlossen. Sie seien aber entschlossen, in Sachen Leichenschau voranzukommen. Der Abgeordnete bat die Vorsitzende, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erklärte, die Beratungen in den Fraktionen der SPD und der CDU nähmen etwas mehr Zeit in Anspruch, weil innerhalb der Koalitionsfraktionen ein Einvernehmen zwischen Rechts- und Gesundheitspolitikern hergestellt werden müsse. Man sei jedoch bestrebt, zu einer guten Lösung zu kommen, auch wenn diese aller Voraussicht nach nicht schon im März-Plenum beschlossen werden könne.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) kündigte an, auch diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Gesetzentwürfe und Anträge der Fraktion der Grünen

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) wies darauf hin, dass in diesem Ausschuss noch eine ganze Reihe von Gesetzentwürfen und Anträgen ihrer Fraktion anhängig sei, zum Teil schon seit längerer Zeit. Sie bat die Vorsitzende darum, diese Beratungsgegenstände nach und nach auf die Tagesordnung zu bringen.

Vorbereitung einer Informationsreise

Im Anschluss an die Besprechung in der 82. Sitzung am 19. Januar 2022 setzte der **Ausschuss** die Planung einer Informationsreise fort. Er kam überein, eine dreitägige Reise nach Luxemburg vorzusehen, wobei die Anreise am Sonntag, dem 12. Juni 2022, nachmittags erfolgen soll. Die Rückkehr sah der Ausschuss für den späten Abend des 14. Juni 2022 vor.

In Luxemburg will der Ausschuss das Gespräch mit europäischen Institutionen und möglicherweise auch mit luxemburgischen Politikern suchen. Bei der Gestaltung des Programms sollen der Ukraine-Krieg und seine Auswirkungen besonders berücksichtigt werden.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/10583](#)

direkt überwiesen am 19.01.2022

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAMedien

Beratung

Beratungsgrundlage: Votum des Unterausschusses „Medien“ (Annahme in der Fassung der Vorlage 1)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führte den Ausschuss in die Vorlage 1 ein.

Sie legte darüber hinaus dar, der Änderungsstaatsvertrag diene der Umsetzung von Europarecht. Gegen diese Umsetzung habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine Bedenken.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht):

Abg. Scharrelmann.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10176](#)

erste Beratung:

122. Plenarsitzung am 11.11.2021

federführend: AfSGuG;

mitberatend: AfRuV, AfWuK, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 16)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe die Beschlussempfehlung in seiner 160. Sitzung am 3. März 2022 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen gefasst.

Der Gesetzentwurf ziele darauf ab, im Wege einer Vorabquote jährlich insgesamt 60 Medizinstudiplätze an den Standorten Göttingen, Hannover und Oldenburg Personen zur Verfügung zu stellen, die sich verpflichteten, für zehn Jahre als Hausarzt auf dem Lande tätig zu werden.

Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen dieses Vorhaben habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht ausgemacht.

Wortmeldungen ergaben sich im Übrigen zu folgenden Punkten des Gesetzentwurfes:

Gesetzesüberschrift

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies darauf hin, dass der GBD in Vorlage 15 vorgeschlagen habe, eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung für das Gesetz festzulegen, um die Bezugnahme auf das Gesetz zu erleichtern. Der federführende habe aber mit dem Formulierungsvorschlag des GBD gehadert und letztlich davon ab-

gesehen, eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung für das Gesetz einzuführen.

§ 1 - Gesetzeszweck

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der GBD habe den federführenden Ausschuss darauf hingewiesen, dass der Satz 2 keinen Regelungsinhalt habe, sondern rechtlich entbehrlich sei. Der Ausschuss habe sich aber dafür ausgesprochen, diesen Satz beizubehalten. Er solle klarstellen, dass die Landarztquote Teil eines größeren Pakets sei. Worin dieses Paket im Übrigen bestehe, gehe aus dem Wortlaut allerdings nicht hervor.

§ 2 - Zulassung zum Studium der Medizin

Auf eine Frage des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) hin erklärte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD), der federführende Ausschuss habe empfohlen, in **Absatz 1 Nr. 2** den Buchstaben a so zu fassen, dass die nach Abschluss des Studiums zu absolvierende Weiterbildung in Niedersachsen stattfinden *müsse*.

Der Gesetzentwurf habe an dieser Stelle nur eine Soll-Vorschrift vorgesehen. Das Sozialministerium habe indes für eine Muss-Regelung plädiert, damit die betroffenen Ärzte schon in der Weiterbildungsphase zur ärztlichen Versorgung in Niedersachsen beitragen. Es habe ferner darauf hingewiesen, dass es Weiterbildungsangebote gebe, die speziell auf Niedersachsen zugeschnitten seien. Den Darlegungen des Ministeriums zufolge sei es sinnvoll, die betroffenen Ärzte schon in der Weiterbildungsphase an Niedersachsen zu binden, um Abwanderungstendenzen vorzubeugen.

Der GBD habe hierzu angemerkt, dass die unbedingte Pflicht, die Weiterbildung in Niedersachsen zu absolvieren, verfassungsrechtlich nicht ganz unbedenklich sei. Die Pflicht, die Weiterbildung in einem bestimmten Bundesland zu absolvieren, stelle einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes dar. Die Durchsetzung dieser Pflicht dürfe nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Betroffenen eingreifen.

Der federführende Ausschuss habe dem Landtag mehrheitlich die vom Sozialministerium gewünschte Muss-Regelung empfohlen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bezeichnete diese Regelung als massive Einschränkung der Berufsfreiheit. Es stelle sich die Frage, was geschehen werde, wenn ein Arzt seine Weiterbildung außerhalb Niedersachsens absolviere.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erwiderte, wenn die Weiterbildungspflicht nicht in Niedersachsen erfüllt werde, löse dies gemäß § 4 des Gesetzes die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe aus, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Studienbewerber festgelegt werde.

Das Sozialministerium habe allerdings im federführenden Ausschuss durchblicken lassen, dass es die Zahlung der Vertragsstrafe nicht in jedem Fall durchsetzen werde. Es habe vielmehr in Aussicht gestellt, im Einzelfall eine Weiterbildung außerhalb Niedersachsens zuzulassen, wenn hierfür ganz zwingende Gründe vorlägen. Es habe jedoch Wert darauf gelegt, diese Möglichkeit nicht im Gesetzestext vorzusehen.

Das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes teilte weiter mit, dass der federführende Ausschuss dem Vorschlag des GBD gefolgt sei, an den Absatz 1 einen **Satz 2** anzufügen. Dieser Satz sehe vor, dass das Wissenschaftsministerium im Wege der Verordnung die Vorabquote bilde und die Anzahl der entsprechenden Studienplätze an den drei Standorten regele.

Der Ausschuss habe im Wortlaut des Satzes 2 zum Ausdruck gebracht, dass die Studienplätze möglichst gleichmäßig auf alle drei Standorte verteilt werden sollten. An jedem Standort jährlich 20 Studienplätze vorzusehen, wie es der Gesetzentwurf vorgesehen habe, sei allerdings mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung nicht vereinbar.

§ 6 - Verordnungsermächtigung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, der Gesetzentwurf habe vorgesehen, dass die vorgesehene Verordnung im Einvernehmen zwischen Sozial- und Wissenschaftsministerium zu erlassen sei. Die Häuser hätten sich inzwischen allerdings auf Arbeitsebene darauf verständigt, dass das Einvernehmen im Wege der Mitzeichnung des Verordnungsentwurfes hergestellt werden solle. Die Verordnung solle anschließend allein vom Sozialministerium erlassen werden. Ent-

sprechend habe der federführende Ausschuss die Formulierung des einleitenden Satzteils geändert.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 16 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/10503](#)

direkt überwiesen am 23.12.2021

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in geänderter Fassung)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe in seiner 137. Sitzung am 3. März 2022 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 3 anzunehmen, jedoch Artikel 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen: „§ 7 wird gestrichen.“

Er legte hierzu dar, der GBD habe in Vorlage 3 verfassungsrechtliche Bedenken gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung erhoben, dass bestimmte Meldedaten vor der Löschung dem zuständigen Archiv anzubieten seien. Eine solche Regelung sei aus Sicht des GBD nicht mit dem Bundesmeldegesetz vereinbar. Das Land sei gehindert, hier eine eigenständige Regelung zu treffen, weil das Melderecht in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fälle. Der Ausschuss habe daher empfohlen, diese Regelung zu streichen.

Bei den übrigen empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfes handele es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen und um Anpassungen an das geänderte Bundesmeldegesetz, erklärte Herr Dr. Oppenborn-Reccius.

Wortmeldungen vonseiten der Ausschussmitglieder ergaben sich nicht.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10735](#)

direkt überwiesen am 15.02.2022

federführend: AfSGuG;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 1)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte mit, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe die Beschlussempfehlung in seiner 160. Sitzung am 3. März 2022 einstimmig gefasst. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen dienten im Wesentlichen der Klarstellung.

In der Sache gehe es darum, dass der Bund bestimmte Vorhaben von Hochschulkliniken fördere. Die Fördermittel flössen zunächst in das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen, würden dann jedoch wieder entnommen und im Rahmen des Einzelplans 06 vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur verwaltet.

Ziel des Gesetzentwurfes sei, den Mittelabfluss aus dem Sondervermögen aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022 zu verschieben. Hintergrund sei, dass der Bund seine Fördermittel noch nicht überwiesen habe. Ferner sehe der Gesetzentwurf vor, die Kofinanzierungsmittel präziser zu fassen, damit nur die tatsächlich für die Hochschulkliniken erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem Sondervermögen abflössen.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich dazu nicht.

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10631](#)

direkt überwiesen am 27.01.2022

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 2)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, der - federführende - Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe die Beschlussempfehlung in seiner 84. Sitzung am 4. März 2021 einstimmig gefasst.

Ziel des Gesetzentwurfes sei zum einen um eine Fortführung des sogenannten ÖPNV-Rettungsschirms, der zur Hälfte über das Regionalisierungsgesetz des Bundes finanziert werde. Der Bund habe das Regionalisierungsgesetz allerdings noch nicht angepasst.

Die vom federführenden Ausschuss empfohlenen Änderungen dienten dazu, die Regelungen so zu fassen, dass die vom Land versprochenen 120 Millionen Euro schon jetzt - im Vorgriff auf die erwartete Änderung des Bundesgesetzes - bereitgestellt werden könnten und gegebenenfalls später eine Verrechnung stattfinden könne, ohne dass das Landesgesetz noch einmal angepasst werden müsse. Auch sollten die Fristen für die Nachweise, die die Aufgabenträger gegenüber dem Land zu erbringen hätten, flexibler gestaltet und so gefasst werden, dass das Land seinen Nachweispflichten gegenüber dem Bund fristgerecht nachkommen könne. Im Übrigen handele es sich um redaktionelle Änderungsvorschläge, erklärte Herr Dr. Oppenborn-Reccius.

Eine Aussprache des Ausschusses ergab sich hierzu nicht.

Tagesordnungspunkt 6:

Niedersachsens Justiz kindgerechter machen - Modellprojekt Childhood-Haus

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10172](#)

erste Beratung:

121. Plenarsitzung am 10.11.2021

federführend: AfSGuG;

mitberatend: AfRuV, AfWuK

Beginn der Mitberatung

Beratungsgrundlage: Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlage 1)

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) stellte den Antrag ihrer Fraktion vor und erklärte, dieser sei ein Ausfluss der Arbeit der Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bezeichnet das Childhood-Haus als spannendes Format. Er schlug vor, das Justizministerium zu bitten, in einer der nächsten Sitzungen mündlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Auf dieser Grundlage könne der Ausschuss dann eine fundierte Stellungnahme gegenüber dem - federführenden - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung abgeben.

Nach kurzer weiterer Aussprache folgte der **Ausschuss** dem Vorschlag des Abg. Prange und bat das Justizministerium um mündliche Stellungnahme in einer der nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 7:

Richtervorbehalt effektiv gestalten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10161](#)

erste Beratung:

121. Plenarsitzung am 10.11.2021

AfRuV

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bat der **Ausschuss** das Justizministerium, ihn in einer der nächsten Sitzungen darüber zu unterrichten, wie die praktische Umsetzung des Richtervorbehalts bei den einzelnen Gerichten zurzeit organisiert sei.

Tagesordnungspunkt 8:

Update für die Justiz - Herausforderungen des digitalen Wandels auf Augenhöhe begegnen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9391](#)

erste Beratung:

112. Plenarsitzung am 11.06.2021

AfRuV

Verfahrensfragen

Nach kurzer Besprechung kam der **Ausschuss** überein, in einer der nächsten Sitzungen den Niedersächsischen Richterbund zu dem Antrag und zu dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 1) mündlich anzuhören.
